

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 67.

Dienstag, den 7. März.

1848.

Morgen Mittwoch den 8. März 1848

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Auf der Tagesordnung steht:

- 1) Gutachten der außerordentlichen Deputation zu Erörterung der Gemeinderechte bei Besetzung städtischer Kirchen- und Schulämter über das Rathscommunicat vom 5. Januar a. c.
- 2) Anträge der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die Errichtung einer Localschulordnung ic. betr.
- 3) Gutachten der Deputation zum Localstatut,
 - a) die Anstellung vier neuer Rathsdienere wegen der Wochenmärkte im neuen Anbau,
 - b) die Erhöhung des Stats des vierten Actuariats beim Vormundschaftsgericht,
 - c) die Erhöhung des Besoldungsetats der Beamten an dem Leihhause und der Sparcasse betreffend.
- 4) Wiederbesetzung einer erledigten Stelle in der Wahldeputation.

Vorstellung

des Rathes und der Stadtverordneten vom 4. März.

Die am 4. März beschlossene und Tags darauf abgegangene Vorstellung lautet, nach deren Redaction auf den Grund der am 4. März gefaßten Beschlüsse, folgendermaßen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die Antwort Ew. Königl. Majestät auf unsere unterthänigste Vorstellung vom 1. März hat einen tiefschmerzlichen Eindruck in unsere Herzen und in der ganzen Bevölkerung Leipzigs hervorgebracht.

Dringende Wünsche des Volkes, in Petitionen und ständischen Anträgen bereits vielfach vor den Thron gebracht, aber bisher immer ohne Erfüllung geblieben, durften, so hofften wir, wenigstens jetzt, unter so außerordentlichen Umständen, einer endlichen Gewährung gewiß sein.

Die Pressfreiheit ist ein bundes- und verfassungsmäßiges Recht. In diesem Augenblicke haben süddeutsche Fürsten thatsächlich bekrundet, daß die Gewährung dieses Rechtes dem aufrichtigen Willen der einzelnen Regierungen nicht unmöglich ist. Die volksthümliche Entwicklung der Bundesverfassung wurde schon beim Wiener Congresse als nothwendig anerkannt; sie ist seitdem von Staatsmännern, wie von ständischen Kammern wiederholt beantragt worden; wir dürfen uns in dieser Hinsicht nur auf das Urtheil unserer Ersten Kammer beim letzten ordentlichen Landtage berufen, welches über die Unzulänglichkeit des Bundestages in seiner gegenwärtigen Gestalt keinen Zweifel läßt; wir dürfen dies um so mehr, als dies Urtheil damals von einem Manne ausging, welcher jetzt zu den Räten Ew. Königl. Majestät gehört. Ja der Bund selbst kommt in seiner neuesten Proclamation solchen Wünschen entgegen, indem er sich vertrauensvoll an die Nation wendet.

Wenn nun in so außerordentlichen und bedenklichen Zeiten, wie die gegenwärtigen, in einem Augenblicke, wo die Vertreter des ganzen Landes, die Stände, nicht versammelt sind, wir, die Vertreter einer der größten Gemeinden des Landes, diese Volkswünsche aufzunehmen uns erlaubten, so können wir unmöglich glauben, dadurch die Grenzen unserer Befugnisse überschritten oder etwas Unstatthafes oder Unzeitgemäßes gethan zu

haben. Vielmehr müssen wir nach gewissenhaftester Prüfung uns nicht nur für befugt, sondern auch für verpflichtet halten,

in Verhältnissen, wie die gegenwärtigen, auch über allgemeine Angelegenheiten des Vaterlandes die Wünsche und Gesinnungen der Bürgerschaft Ew. Königl. Majestät vorzutragen.

Indem wir dies thaten, war es nicht die Stimme einer Partei, der wir Ausdruck gaben, wir waren nicht verleitet, sondern wir sprachen darin einstimmig unsere innigste, freie Ueberzeugung und zugleich die Wünsche der Bürgerschaft aus.

Daß Ew. Königl. Majestät durch eine Stelle der Adresse schmerzlich berührt worden sind, haben wir mit tiefem Bedauern vernommen. Nicht gegen Ew. Königl. Majestät Person, der wir mit ungeschwächter Ergebenheit zugethan sind, haben wir ein Mißtrauen aussprechen wollen, wohl aber gegen das System der Rathgeber Ew. Königl. Majestät, und wir können nicht umhin, hier nochmals zu erklären, daß nach unserer Ueberzeugung die Ruhe des Landes nicht anders erhalten werden kann, als wenn Ew. Majestät Sich mit neuen Ministern umgeben, welche das Vertrauen des Landes genießen.

Erfüllt von treuer Anhänglichkeit gegen die, durch Nichts so sehr als durch Fehlgriffe ihrer Rathgeber gefährdete Monarchie, bekannt mit der wahren Stimmung des Volks, die Ew. Königl. Majestät man leider, wie es scheint, nur zu oft verhehlt hat, haben wir es für unsere heilige Pflicht gehalten, diese Erklärung Ew. Königl. Majestät unverhohlen vorzulegen. Ew. Königl. würden durch gnädige Berücksichtigung derselben dem dringendsten Anliegen des Volkes begegnen und die Ruhe in die Gemüther zurückführen, indem für alle weiteren Wünsche die gesetzliche Mitwirkung der Landesvertreter eintreten würde,

deren schleunige Zusammenberufung uns ebenfalls als ein nothwendiges Erforderniß erscheint.

In tiefster Ehrfurcht verharren

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treuehorsaamste
der Rath und die Stadtverordneten
zu Leipzig.

Leipzig, den 4. März 1848.